

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden in der Gemeinde Stegaurach - Wahlhelferentschädigungssatzung - (= WahlhelferEntschS) vom 09.05.2017
i.d.F. der 2. ÄndS-WahlhelferEntschS vom 03.06.2025**

Die Gemeinde Stegaurach erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreisräte und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG -) BayRS 2021-1/2-2-I- in der jeweils gültigen Fassung, folgende

S a t z u n g :

§ 1

Pauschale Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände

Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volksentscheiden der Gemeinde Stegaurach als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahlvorstand (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Beisitzer usw.) berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit für Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters, des Landrats, des Gemeinderates und des Kreistages), Bundes-, Land- und Bezirkstagswahlen sowie für alle übrigen Wahlen und Abstimmungen, wie z.B. Volks- und Bürgerentscheide, eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach der Funktion der jeweiligen Person im Wahlvorstand. Wahlvorsteher erhalten 60,00 EUR und Schriftführer 55,00 EUR. Die stellv. Wahlvorsteher und stellv. Schriftführer sowie die Beisitzer erhalten jeweils 50,00 EUR. Bei Eintritt des Vertretungsfalles erhalten die Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung des Vertretenen.

§ 2

Sonstige Entschädigungen

Neben der in § 1 festgelegten Entschädigung werden folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Angestellten und Arbeitern, die nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO).
2. Soweit die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses auch noch am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag notwendig ist, so erhalten auf Antrag:
 - a) selbständig Tätige, Gewerbetreibende, Landwirte und Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen eine pauschale Ersatzleistung für den Verdienstaufschlag je Stunde Zeitversäumnis in Höhe von 15,00 EUR. Diese Pauschalentschädigung wird bis zu einem Höchstbetrag von täglich 120,00 EUR gewährt.
 - b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder 2a haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 EUR täglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stegaurach, den 03.06.2025

gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

Historie:

- Wahlhelferentschädigungssatzung - (= WahlhelferEntschS) vom 09.05.2017
- 1. ÄndS-WahlhelferEntschS vom 09.03.2021
- 2. ÄndS-WahlhelferEntschS vom 03.06.2025